



An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung I/4
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: abteilung.14@lebensministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 28. März 2013
Zl. B,K-650/280313/HA,LO

GZ: BMLFUW-UW.4.1.2/0006-I/4/2013

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird
– Wasserrechtsgesetznovelle 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Bezug nehmend auf den übermittelten Entwurf zur Wasserrechtsgesetz-Novelle wird mitgeteilt, dass die Bestimmung, wonach die Kosten für Gutachten der Staubeckenkommission künftighin vom Antragsteller getragen werden müssen (§ 100 Abs. 3), abgelehnt wird. Nachdem die Gemeinden oft Antragsteller sind, hätte dies Mehrkosten auch für die Gemeinden zur Folge.

In den Erläuterungen wird dazu unter anderem ausgeführt, dass die Kosten für solche Gutachten *künftig im Sinne der Kostenwahrheit nicht mehr von der öffentlichen Hand, sondern vom Antragsteller getragen werden.*



Abgesehen davon, dass eine Verschiebung finanzieller Belastungen grundsätzlich abzulehnen ist, wird völlig übersehen, dass Gemeinden auch in diesem Bereich im öffentlichen Interesse tätig werden und daher die Kostenbelastung „in der öffentlichen Hand“ verbleibt. Der vorliegende Entwurf ist daher abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel